

2412 070

Entscheid. Gemäßg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 10/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alfred H. [REDACTED],

W. [REDACTED] str. 2, H. [REDACTED] /Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Zeughausstraße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 18. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Behörde hat zu Recht Abhilfe versagt, weil der Kläger die Frist des Art. IV Nr. 1 Abs. 4 BEG-Schluss ungenutzt hat verstreichen lassen (BGH RZW 1975, 17 und ständig). Wenn er erst durch das Urteil BGH RZW 1967, 551 darauf aufmerksam geworden sein sollte, daß für ihn eine Angleichung in Betracht kommt, hätte er denn alsbald Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen müssen. Nach dem 31. Dezember 1969 war das nicht mehr möglich (Art. VIII Abs. 1 BEG-Schluss).

Mai

Dr. Lang